



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Januar 2014

Nummer 4

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
25	Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Adel“) S. 49	31 Antrag der Firma Container Company GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 52
26	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung „Bürger für Klassik“) S. 49	32 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie GmbH S. 52
27	1. Änderung der örV zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme von Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde S. 50	33 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co. KG S. 53
28	Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen) S. 51	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
29	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens) S. 51	34 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 54
30	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ampriion GmbH S. 51	35 Korrektur Amtsblatt Nr. 1/2 aus 2014 Ziffer 18: Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes vom 17. Dezember 2013 S. 54

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 25 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Adel“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1706

Düsseldorf, den 15. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Stiftung Adel“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.12.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 49

#### 26 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung „Bürger für Klassik“)

Bezirksregierung  
21.13 -St. 1773

Düsseldorf, den 09. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### Stiftung „Bürger für Klassik“

mit Sitz in Kempen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.10.2013 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 49

**27 1. Änderung der örV zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme von Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde**

Bezirksregierung  
31.01.01-RS-GkG

Düsseldorf, den 13. Januar 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Änderung vom 12.12.2013 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 28.12.2011 / 03.01.2012 / 11.01.2012 zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Hiermit wird die 1. Änderungsvereinbarung vom 12.12.2013 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen vom 28.12.2012 / 03.01.2013 / 11.01.2012 zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die bisher von der Stadt Solingen für die Städte Wuppertal und Remscheid wahrgenommene Aufgabe der Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird durch die 1. Änderungsvereinbarung nicht mehr von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umfasst:

- In § 2 Absatz 1 Nr. 2 c) Satz 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird nach dem Wort „Heilpraktiker“ eingefügt:

, ausgenommen Heilpraktiker eingeschränkt für das Gebiet Physiotherapie,

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag  
(Buschwa)

**1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 28.12.2011/03.01.2012 zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden**

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister

wird gemäß § 3 Absatz 2, Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NRW S. 621) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 Absatz 3 Satz 1, 1. Alternative des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV NRW 1997 S. 430) in der derzeit geltenden Fassung wird folgende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 28.12.2011/03.01.2012 zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden geschlossen:

**Artikel 1**

In § 2 Absatz 1 Nr. 2 c) Satz 1 wird nach dem Wort „Heilpraktiker“ eingefügt:

, ausgenommen Heilpraktiker eingeschränkt für das Gebiet Physiotherapie,

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Remscheid  
Wilding  
Oberbürgermeisterin

Mast-Weisz  
Stadtdirektor

Solingen  
Feith  
Oberbürgermeister

Krumbein  
Beigeordneter

Wuppertal, den 12.12.13  
Jung  
Oberbürgermeister

Dr. Kühn  
Beigeordneter

Im Auftrag  
(Buschwa)

**28 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0134

Düsseldorf, den 31. Dezember 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen  
Kempener Allee 8  
47803 Krefeld

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Carsten Stieger

ist erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 51

**29 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernhard Mertens)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0158

Düsseldorf, den 08. Januar 2014

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens  
Heinrich-Horten-Straße 1  
47906 Kempen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Carsten Stieger

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 51

**30 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Amprion GmbH**

Bezirksregierung  
25.05.01.03-08/11

Düsseldorf, den 07. Januar 2014

**Antrag der Amprion GmbH auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 a UVP**

Die Firma Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 23.04.2012 beantragt, für den Ersatzneubau Mast 1001 der 110-/220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Ackerstraße – Pkt. Mattlerbusch (Bl. 4112) und Anbau einer Traverse an Mast 121 der 110-/220-/380-kV-Ltg. Wesel/Niederrhein – Hamborn, Bl. 4182 zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVP eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Der Ersatzneubau sowie der Anbau einer Traverse erfolgt im Stadtgebiet Duisburg – Gemarkungen Walsum und Hamborn.

Zur Anpassung des Übertragungsnetzes im westlichen Ruhrgebiet an zukünftigen Anforderungen ist es notwendig das 380-/220-kV-Freileitungsnetz zu erweitern. Hierzu ist es erforderlich, von dem Punkt Mattlerbusch bis zum Punkt Ackerstraße zwei 380-kV-Stromkreise, die aber zunächst nur mit 220-kV betrieben werden, an das 220-kV-Übertragungsnetz anzubinden.

Zwischen dem Punkt Ackerstraße und dem Punkt Mattlerbusch werden parallel zu den bestehenden 220-kV-Stromkreisen zwei neu 380-kV-fähige, aber in 220-kV zu betreibende Stromkreise zubelegt. Am Punkt Ackerstraße wird der 220-kV-

Abzweig nach Schwelgern als Stickschluss geschaltet.

Die Amprion GmbH beabsichtigt hierzu, eine Zubeselung der bestehenden 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Ackerstraße – Punkt Mattlerbusch, Bl. 4112, durchzuführen und den Mast 1 als Ersatzbau neu zu errichten sowie den Mast 9 baulich zu ergänzen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Haipeter

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 51

### **31 Antrag der Firma Container Company GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung  
52.03-0295497-0004-759

Düsseldorf, den 10. Januar 2014

Die Firma Container Company GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 11.07.2008 in der Fassung vom 28.06.2012 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-

BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Bataverstraße 27 in 47809 Krefeld beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Paketierpresse, eines Spänelagers sowie eines containermobilen NE-Abscheiders.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 52

### **32 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachtleben Chemie GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0045/13/0401M1

Düsseldorf, den 09. Januar 2014

### **Antrag der Firma Sachtleben Chemie GmbH, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Sachtleben Chemie GmbH, Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg hat mit Datum vom 27. Februar 2013 für ihre bestehende Dünnsäure-Rückgewinnungsanlage auf ihrem Werksgelände Dr.-Rudolf-Sachtleben-Str. 4 in 47198 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage durch

- a) Zwischenlagerung saurer Feststoffe aus der Schubleichterreinigung auf dem vorhandenen Reinigungsplatz am Fertigmischungs-lager in der Anlagengruppe 07 „Läger“ der Dünnsäurerückgewinnungsanlage

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die bei der Schubleichter-Reinigung anfallenden Feststoffe entsprechen in ihrer Zusammensetzung den Filtersalzen, die in der vorhandenen Dünnsäurerückgewinnungsanlage bisher auch schon anfallen und am Standort weiterverarbeitet werden. Letzteres soll laut Antrag ebenfalls mit den Feststoffen geschehen. Dazu sollen die zunächst feuchten Feststoffe für drei Tage zur Entwässerung auf einem vorhandenen Lagerplatz zwischengelagert werden (Gegenstand der Änderung).

Durch die geplante Änderung werden weder Art und Weise der Einsatzstoffe noch deren Verarbeitung im Vergleich zum bisherigen Stand verändert. Die zusätzliche Menge ist verschwindend gering. Bisher werden 310.000t pro Jahr gehandhabt und es kommen durch die Änderung 20t pro Jahr hinzu. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich Luftverunreinigungen, Gerüche, Lärm, Abwasser oder Abfall sind somit nicht zu besorgen.

Die Eignung der Lagerfläche hinsichtlich der Belange der VAWS wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
(Lemke)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 52

### **33 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma TanQuid GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0131/12/0902A2

Düsseldorf, den 09. Januar 2014

#### **Antrag der Firma TanQuid GmbH & Co. KG, Tanklager Neuss I, Duisburger Str. 15-17 in 41460 Neuss auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma TanQuid GmbH & Co. KG, Tanklager Neuss I, Duisburger Str. 15-17 in 41460 Neuss hat mit Datum vom 31. Juli 2012 für ihr bestehendes Tanklager auf ihrem Werksgelände Duisburger Str. 15-17 in 41460 Neuss einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Lagers durch

- a) Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage - Brennkammer (TNV) zur Reinigung der Tankdämpfe mit einer Leistung von 500m<sup>3</sup>/h

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
(Lemke)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 53

**C. Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**34 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 3229178250)**

Das Sparkassenbuch Nr. 3229178250 (alte Nr. 19178250) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Januar 2014

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 54

**35 Korrektur Amtsblatt Nr. 1/2 aus 2014  
Ziffer 18: Änderung der Veranla-  
gungsregeln des Niersverbandes vom  
17. Dezember 2013**

**1. Bestimmung des BSB<sub>7</sub>:**

In Anlehnung an DIN EN 1899-1 (H 51) bzw. DIN EN 1899-2 (H 52)

Hemmung der Nitrifikation mit 5 mg/l Allylthio-  
harnstoff;  
sedimentierte Probe nach 2-stündiger Absetzzeit im  
Labor

[3 mg/l bzw. 0,5 mg/l]

und

**6. Analyseverfahren zu Nr. 7.8.1 (Sickerwasser)**

Stickstoff wie Nr. 5. aus der homogenisierten Probe  
CSB DIN 38 409 - H 41 aus der homogenisierten  
Probe

AOX DIN 38 409 - H 14/EN 1485

[ ] Bestimmungsgrenzen

Die vorstehende Änderung der Veranlagungsregeln  
wird hiermit gemäß § 26 Absatz 3 in Verbindung  
mit § 33 Niersverbandsgesetz und §§ 17 Absatz 1  
Satz 3, 29 der Satzung für den Niersverband be-  
kannt gemacht.

Viersen, 17. Dezember 2013

Niersverband  
Der Vorstand  
Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 54



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf